

Stellungnahme für den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Streichung und Ersetzung von "Rasse" in Art. 3 Abs. 3 GG

Den Begriff der "Rasse" aus dem Grundgesetz zu streichen und durch "rassistisch" zu ersetzen, würde zu inakzeptablen Konsequenzen führen. Das geltende Verfassungsrecht regelt das Verbot jeglicher Rassendiskriminierung in klarer und angemessener Weise (unten 1.). Eine Streichung des Begriffs der "Rasse" wäre demgegenüber wenig sinnvoll und geschichtsvergessen (unten 2.). Die geforderte Einfügung des Begriffs "rassistisch" (und des entsprechenden Hinweises auf "gruppenbezogene Verletzung") würde sich aufgrund der von der Rassendiskriminierung völlig abgekoppelten, extrem weiten Bedeutung von "Rassismus" weit vom gesellschaftlichen Konsens entfernen und gehört daher nicht in das Grundgesetz (unten 3.).

1. Verbot der Rassendiskriminierung unter dem Grundgesetz

Das Grundgesetz verbietet die Rassendiskriminierung in Art. 3 Abs. 3 S. 1 mit folgenden Worten:

"Niemand darf (...) wegen seiner Rasse (...) benachteiligt oder bevorzugt werden."

Der Begriff der Rasse in dieser Norm hat in der verfassungsrechtlichen Literatur seit langem eine klare Definition gefunden, die von der großen Mehrheit der Verfassungsrechtler geteilt wird. Rasse ist demnach jede Gruppe von Menschen mit tatsächlich oder auch nur vermeintlich vererbbaaren Merkmalen.¹ Diese Definition spiegelt die Entstehungsgeschichte der

¹ Für die ganz herrschende Meinung vgl. *S. Boysen*, in: I. v. Münch/P. Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 175; *M. Eckertz-Höfer*, in: AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 115; *J. Englisch*, in: K. Stern/F. Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 3 Rn. 79; *H. Jarass*, in: H. Jarass/B. Pieroth, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 140; *U. Kischel*, in: BeckOK Grundgesetz, 42. Ed., Stand 1.12.2019, Art. 3 Rn. 223; *C. Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 74. El., Art. 3 Abs. 3 Rn. 45; *A. Nußberger*, in: M. Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 293; *M. Sachs*, Besondere Gleichheitsgarantien, in: J. Isensee/P. Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 8, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 44; *H. Sodan*, in: ders., Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 3 Rn. 28; *K. Stern*, Staatsrecht der Bundesrepublik, Bd. IV/2, 2011, 1730; *W. Heun*, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 129; auch noch *L. Osterloh/A. Nuß-*

Norm wieder, die eine klare Reaktion auf das Unrecht des Nationalsozialismus darstellt. Das Verbot der Rassendiskriminierung ist ein lauter Schrei des "nie wieder". Gerade deshalb aber muß die Norm das zu Bekämpfende auch klar benennen. Der Begriff der Rasse i.S.d. Grundgesetzes erfaßt daher gerade abgelehnte Rassebegriffe wie den nationalsozialistischen und macht dies mit dem Abstellen auf "vermeintlich" vererbbar deutlich. In diesem Sinne ist die Norm eine Erfolgsgeschichte. Denn für Unerträglichkeiten wie einen Glauben an die Überlegenheit etwa Weißer über Schwarze oder Juden, Vermischungsverbote, Ausbürgerungen oder Berufsverbote ist in Deutschland kein Platz. Das Andichten unabänderlicher positiver oder negativer Eigenschaften aufgrund einer angeblichen Rasse ist gesamtgesellschaftlich völlig unannehmbar und würde auf größten sozialen Widerstand stoßen.

2. Die Frage der Streichung des Begriffs der "Rasse"

Daß die Verwendung des Begriffs der Rasse im Grundgesetz dennoch für problematisch gehalten werden kann, liegt im Kern daran, daß das Grundgesetz hier einen Begriff verwendet, den rechtlich zu begraben sein eigentliches Anliegen ist. Rasse soll rechtlich irrelevant sein, aber der Begriff wird in der Verfassung verewigt. Dieses Problem allerdings ist seit langem bekannt. Denn nicht zuletzt stellt es sich auch in zahlreichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten wie bspw. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte² oder ausländischen Verfassungen wie der französischen,³ die ganz wie das Grundgesetz ebenfalls die Diskriminierung aufgrund der "Rasse" verbieten.

berger, in: M. Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 293; i.E. auch noch C. Starck, in: H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck, Grundgesetz, 6. Aufl. 2010, Art. 3 Rn. 387; letztlich ebenso durch den auch bei anderen Autoren verbreiteten Hinweis, daß Rasse im Zweifel im Sinne der nationalsozialistischen Rassenlehre zu deuten sei W. Riefner, in: BK, Stand 201. El., Nov. 2019, Art. 3 Rn. 830; a.A. S. Baer/N. Markard, in: H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 470ff.; T. Kingreen, in: BK, Stand 202. El. Feb. 2020, Art. 3 Rn. 517; auch in der Naturwissenschaft ist die Vererblichkeit als Grundgedanke Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen, vgl. M. Yudell/D. Roberts/R. DeSalle/S. Tishkoff, Taking Race out of Human Genetics, Science 351 (2016), 564/564.

² Vgl. Art. 2 Abs. 1 AEMR; Art. 2 Abs. 1 Zivilpakt.

³ Anders als in der Entwurfsbegründung BT-Drs 19/24434, S. 4 bei Fn. 6 und BT-Drs 19/20628 S. 7 angegeben ist der dort erwähnte Änderungsvorschlag zur französischen Verfassung vom 12. Juli 2018 nie umgesetzt worden. Das ganze Gesetz, in dem er enthalten war, wurde am 29. August 2019 zurückgezogen und durch ein neues verfassungsänderndes Gesetz "pour un nouveau de la vie démocratique" ersetzt; in diesem neuen Gesetz wurde aber der Vorschlag einer Streichung des Wortes "Rasse" bislang nicht wieder aufgegriffen, vgl. https://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do;jsessionid=E22EFA7EC2F620CBBB858B582CC52496.tplgfr32s_2?idDocument=JORFDOLE000038982496&type=contenu&id=2&typeLoi=proj&legislature=15, zuletzt abgerufen 8.6.2021.

Gerade zu diesen internationalen Menschenrechtsinstrumenten und ihrer klaren Sprache würde die Streichung des Begriffs aus dem Grundgesetz in Widerspruch stehen. Wichtiger noch kommen Rechtstexte allgemein nicht umhin, ihren Gegenstand klar und deutlich zu benennen, auch und gerade wenn das zu Bekämpfende abstoßend ist. Darüber hinaus wird der Begriff der Rasse in anderen Staaten, wie etwa den USA, nicht tabuisiert, sondern spielt dort auch im Alltag und im Recht eine wichtige Rolle.⁴ Daß die Einstellung dazu in Deutschland eine andere ist, liegt an der untrennbaren emotionalen Verbindung, die der Begriff der Rasse hier mit den Verbrechen des Nationalsozialismus eingeht. Gerade wegen dieser Sonderlage wäre es in Deutschland in unerträglicher Weise geschichtsvergessen,⁵ den Rassebegriff als ein Mahnmal gegen die Greuel des Nationalsozialismus aus dem Grundgesetz zu streichen. Davon unabhängig scheint die Streichung auf der Vorstellung zu beruhen, man könne mit einer Änderung der Sprache auch das damit umschriebene Problem zum Verschwinden bringen. Der Philosoph Pierre-André Taguieff spricht insofern für die parallele Debatte in Frankreich deutlich von einem Restbestand magischen Denkens, bei dem Worten die Macht zugesprochen wird, die Kräfte des Guten oder Bösen in sich zu tragen und weiterzugeben, eine ebenso naive wie unreflektierte Sichtweise.⁶

3. Konsequenzen des Alternativvorschlags

a. Kein Synonym zu "Rassendiskriminierung"

Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, daß der Begriff "rassistisch" nichts anderes beschreibe als Rassendiskriminierung im alltagssprachlichen und verfassungsrechtlichen Sinn, die vorgeschlagene Änderung also nur sprachlicher, aber nicht inhaltlicher Art wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegenteil haben die Begriffe "Rassismus" und "rassistisch" mit dem Begriff der Diskriminierung aufgrund der Rasse kaum mehr etwas zu

⁴ Zur affirmativen Verwendung des Begriffs in den USA etwa *M. Bös*, Rasse und Ethnizität – Zur Problemgeschichte zweier Begriffe in der amerikanischen Soziologie, 2005, S. 15; vgl. etwa auch *D. Feldmann/J. Hoffmann/A. Keilhauer/R. Liebold*, "Rasse" und "ethnische Herkunft" als Merkmale des AGG, RW 9 (2018), 23/26f.; vgl. auch schon den Namen der für den Antirassismus wichtigen "critical race theory".

⁵ Dies geschieht teils sogar ganz bewußt, wie der im Gesetzentwurf BT-Drs 19/24434, S. 6 Fn. 21 zitierte Blogbeitrag von *C. Barskanmaz*, Critical Race Theory in Deutschland, VerfBlog 2020/7/24 zeigt, der *ibid.* S. 7 ausdrücklich die Vorstellung *zurückweist*, daß "der deutsche Kontext [...] wegen des Holocaust ideologisch und historiographisch als exzeptionell konstruiert" werden könne.

⁶ Vgl. *P.-A. Taguieff*, "Race": un mot de trop? – Science, politique et morale, 2018, S. 25, 241; deutlich auch das Interview *A. Devecchio*, Taguieff (1/2): "Supprimer le mot 'race' de la Constitution serait contre-productif", *Le Figaro* v. 12.10.2018; ähnlich *A. de Benoist*, What is Racism, *Telos – Critical Theory of the Contemporary*, 114 (1999), 11/33.

tun und gehen in kaum begrenzbarer Weise weit darüber hinaus. Der Begriff des Rassismus wurde in der breiten sozialwissenschaftlichen und politischen Diskussion, auf die auch der Vorschlag der Grundgesetzänderung zurückgeht, seit langem und ganz bewußt auf völlig andere Sachverhalte übertragen, auch um so von der – zu Recht – außerordentlich starken emotionalen Abwehrreaktion zu profitieren, die allein der Begriff "rassistisch" in der breiten Gesellschaft hervorruft.

b. Stattdessen "Rassismus ohne Rassen"

Rassismus wird in der sozialwissenschaftlichen und politischen Diskussion als "Rassismus ohne Rassen" umdefiniert.⁷ Dies gilt auch für das Deutsche Institut für Menschenrechte,⁸ dessen Ausführungen der Gesetzesentwurf BT-Drs 19/24434 sich durch ausdrücklichen Verweis zu eigen macht.⁹ Für diesen Rassismus ohne Rasse gibt es keine klare Definition.¹⁰ Er erklärt sich daher letztlich aus dem damit verbundenen Anliegen und aus den dafür gegebenen Beispielen:

-
- ⁷ Vgl. etwa *W. D. Hund*, Rassismus, 2007, S. 11, 120; *I. Attia/O. Z. Keskinilic*, Rassismus und Rassismuserfahrung: Entwicklung-Formen-Ebenen, in: Wissen schafft Demokratie – Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 2 (2017), 117/118, 120; *M. Banton*, in: E. Cashmore (Hrsg.), *Encyclopedia of Race and Ethnic Studies*, 2004, Stichwort "Cultural Racism", 96/96; zur Vielfalt der Rassismen etwa auch *M. Bessone*, *Sans distinction de race? – Une analyse critique du concept de race et de ses effets pratiques*, 2013, 151ff.; vgl. auch *C. Barskanmaz*, Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, KJ 44 (2011), 382/383; zur weiteren Umdeutung von Rasse in ein rein soziales Konstrukt, die weit über die bloße Ablehnung eines naturwissenschaftlichen Rassebegriffs hinausgeht und Rasse ganz allgemein als Zuordnung anhand von Eigenschaften zu hierarchisch geordneten Gruppen mit dem Ergebnis einer rassifizierten Machtdifferenz ansieht vgl. *U. Kischel*, Rasse, Rassismus und Grundgesetze - verfassungsrechtliche, interdisziplinäre und rechtsvergleichende Aspekte, *Archiv des Öffentlichen Rechts* 145 (2020), 227/249ff.
- ⁸ Unmißverständlich *H. Cremer*, Ein Grundgesetz ohne "Rasse" – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, *Deutsches Institut für Menschenrechte Policy Paper No. 16*, 2010, S. 6, der unter "rassistisch" im Sinne seines Vorschlags ausdrücklich das Konzept des "Rassismus ohne Rassen" versteht und der *ibid.* ebenso unmißverständlich festhält, daß jegliches Annehmen von Gruppen, deren Mitgliedern wesentliche Eigenschaften zugeschrieben werden, auch ohne damit verbundene Hierarchisierung oder Abwertung verfassungswidrig würde.
- ⁹ BT-Drs 19/24434, S. 6 mit Fn. 15 ("Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen."); im weiteren Zusammenhang zitiert auch BT-Drs 19/20628, S. 1 diesen Beitrag; zum ebenfalls sehr weiten Rassismusbegriff in BT-Drs 19/20628 s. unten Fn. 34.
- ¹⁰ Vgl. schon für den Rassismusbegriff *R. Miles*, *Rassismus – Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs*, 1991, S. 15f., 87; *A. de Benoist*, *What is Racism*, *Telos – Critical Theory of the Contemporary*, 114 (1999), 11/11f.; deutlich etwa schon *K. Priester*, *Rassismus und kulturelle Differenz*, 1997, S. 13: "Der Terminus des Rassismus ist alles andere als eindeutig definiert. (...) [Er] scheint heute zu einem passe-partout geworden zu sein, unter dem scheinbar jede Benachteiligung des 'anderen' subsumiert werden kann, Anti-Rassismus gleichzeitig aber zu einer *moralischen* Kategorie, die in der Ausweitung des Begriffs ihren Gegner dann sowohl in Vorurteilen und schlechten Denkgewohnheiten, in Kapitalismus, Nationalismus und schließlich der gesamten Moderne sucht." (Hervorhebung im Original); vgl. auch *P. Mecheril/C. Melter*, *Rassismustheorie und -forschung in Deutschland*, in: dies. (Hrsg.), *Rassismuskritik*, Bd. 1, 2009, 13/17: "Es

In bezug auf das Anliegen gilt Rassismus als allgemeines "'Strukturprinzip gesellschaftlicher Wirklichkeit', das die ungleiche Verteilung von Lebenschancen und den ungleichen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen begründet."¹¹ Rassismus geht es allgemein darum, vielfältige historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse zu legitimieren und zu reproduzieren.¹² Manche Wissenschaftler gehen sogar so weit, Rassismus "in Verbindung mit reaktionären, konservativen [sic!] oder faschistischen Doktrinen" zu bringen.¹³ Im Ergebnis ist damit jede Diskriminierung (also ganz unabhängig von "Rasse") immer und zwangsläufig rassistisch.¹⁴ Rassismus ist nichts Ungewöhnliches, sondern schlicht "die übliche Art, wie die Gesellschaft funktioniert",¹⁵ wie es u.a. in der heute für diese Denkweise prägenden sog. critical race theory formuliert wird.

Daß dieser denkbar weite Begriff des Rassismus auch tatsächlich so gemeint ist, zeigen die Unterarten und Beispiele, die für den Rassismus genannt werden. So gibt es denn nicht nur den (tatsächlich so genannten) "Rassenrassismus", sondern auch einen Geschlechterrassismus, einen Klassenrassismus, einen Nationalrassismus und einen Kulturrassismus,¹⁶ einen Religionsrassismus¹⁷ und einen Rassismus u.a. gegen Homosexuelle.¹⁸ Hinzu kommen können etwa ein Jugendrassismus, ein Altersrassismus oder ein Polizeirassismus.¹⁹ Ganz konkret ist es also beispielsweise schon rassistisch, von "Nationen" oder von "europäischer Kultur" zu sprechen und Unterscheidungen auf dieser Grundlage zu treffen.²⁰ Ein rassistischer Marker ist

geht [beim Rassismusbegriff] weniger um die Angabe von Kriterien, die es ermöglichen, Rassismus und 'den Rassisten' empirisch exakt zu bestimmen, sondern eher um eine Auslotung empirischer Sachverhalte."

¹¹ C. Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 20.

¹² B. Rommelspacher, *Was ist eigentlich Rassismus?*, in: P. Mecheril/C. Melter (Hrsg.): *Rassismuskritik*, Bd. 1, 2009, 25/29.

¹³ Vgl. K. Priester, *Rassismus – Eine Sozialgeschichte*, 2003, S. 8.

¹⁴ Vgl. C. Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 25; in diese Richtung auch R. Miles/M. Brown, *Racism*, 2. Aufl. 2003, S. 15.

¹⁵ R. Delgado/J. Stefanicic, *Critical Race Theory – An Introduction*, 3. Aufl. 2017, S. 8 ("racism is ordinary, (...) the usual way society does business").

¹⁶ Vgl. W. D. Hund, *Rassismus*, 2007, S. 124f.; vgl. auch C. Geulen, *Geschichte des Rassismus*, 2. Aufl. 2014, S. 16; C. Delacampagne, *L'invention du racisme – Antiquité et Moyen Âge*, 1983, S. 46f.; für die Einbeziehung von Kultur und Nation ausdrücklich auch BT-Drs 19/20628 S. 8.

¹⁷ Für die Unterscheidung anhand der Religion, insbesondere gegenüber Muslimen, als Form des Rassismus vgl. etwa C. Barskanmaz, *Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?*, KJ 44 (2011), 382/387; zur politischen Verwendung des Rassismusvorwurfs bei Kritik an Muslimen, auch unter dem Stichwort sog. Islamophobie, vgl. S. Kostner, *Wissenschaft als Agenda*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 12.2.2020.

¹⁸ Vgl. P. Mecheril/C. Melter, *Rassismustheorie und -forschung in Deutschland*, in: dies. (Hrsg.), *Rassismuskritik*, Bd. 1, 2009, 13/16.

¹⁹ Vgl. die Aufzählung bei C. Delacampagne, *L'invention du racisme – Antiquité et Moyen Âge*, 1983, S. 46.

²⁰ Deutlich W. D. Hund, *Rassismus*, 2007, S. 124, 125; vgl. auch M. Barker, *The New Racism*, 1981, reprint 1982, S. 21f.; zum Nationalrassismus etwa auch W. D. Hund, *Rassismus*, 2007, S. 124f.

schon die bloße Verwendung des Begriffs "Ausländer".²¹ Rassismus lag und liegt in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 darin, Gastarbeiter vornehmlich als Arbeitskräfte zu betrachten, Ausländer zur Rückkehr zu ermutigen oder in dem Satz, daß Deutschland kein Einwanderungsland sei.²² Rassistisch ist es, Nichtdeutsche oder Nicht-EU-Bürger etwa in Staatsbürgerschaftsgesetzen oder in Aufenthalts- und Asylgesetzen anders zu behandeln als Deutsche,²³ wie es gegenwärtig der Fall ist. Rassistisch ist es, die in manchen Ländern verbreitete weibliche Genitalverstümmelung mit diesem Begriff zu bezeichnen.²⁴ Rassistisch ist es, Muttersprachler von Nichtmuttersprachlern zu unterscheiden.²⁵ Auf rassistischen Denkformen beruht es, ungleiche Bildungsergebnisse ethnischer Gruppen etwa unter Verweis auf Sprachschwierigkeiten zu erklären.²⁶ Rassistisch ist es, über Integration als Anforderung²⁷ oder einfach nur von einer "anderen Kultur" zu sprechen.²⁸ Ob der Zionismus Rassismus sei, wird lebhaft diskutiert.²⁹ Damit werden zahlreiche Denk- und Verhaltensmuster als rassistisch diskriminiert, die gesellschaftlich zumindest neutral oder sogar als positiv und sinnvoll bewertet werden.

²¹ C. Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 126.

²² C. Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 48.

²³ Vgl. P. Mecheril/C. Melter, *Rassismustheorie und -forschung in Deutschland*, in: dies. (Hrsg.), *Rassismuskritik*, Bd. 1, 2009, 13/14.

²⁴ Vgl. V.-N. Kern, *Unversehrte Genitalien sind keine Selbstverständlichkeit*, in: D. Hrzán (Hrsg.): *Female Genital Cutting – Die Schwierigkeit sich zu positionieren*, 2005, 78/78; zu den verschiedenen, in dieser ideologischen Ausrichtung diskutierten Begrifflichkeiten für die Genitalverstümmelung vgl. F. Asefaw/D. Hrzán, *Female Genital Cutting – Eine Einführung*, in: D. Hrzán (Hrsg.): *Female Genital Cutting – Die Schwierigkeit sich zu positionieren*, 2005, S. 8ff.; für einen offenbar ernst gemeinten Vorschlag, das Problem der Genitalverstümmelung dadurch zu entschärfen, daß sie von medizinisch ausgebildetem Personal durchgeführt wird vgl. M. Bittner, *Medikalisierung – Eine Lösung zum Wohl der betroffenen Frauen, ein Zwischenschritt zur Abschaffung oder ein Schritt zu Legitimisierung*, in: D. Hrzán (Hrsg.): *Female Genital Cutting – Die Schwierigkeit sich zu positionieren*, 2005, 106/106ff., 112.

²⁵ D. Feldmann/J. Hoffmann/A. Keilhauer/R. Liebold, "Rasse" und "ethnische Herkunft" als Merkmale des AGG, RW 9 (2018), 23/41 Fn. 61.

²⁶ Vgl. P. Mecheril/C. Melter, *Rassismustheorie und -forschung in Deutschland*, in: dies. (Hrsg.), *Rassismuskritik*, Bd. 1, 2009, 13/14.

²⁷ Dazu C. Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 49 m.w.N.

²⁸ S. Kostner, *Wissenschaft als Agenda*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 12.2.2020; C. Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 60.

²⁹ Vgl. dazu UNGA Res. 3379 (XXX) v. 10.11.1975 ("*Determines that zionism is a form of racism and racial discrimination.*"; Hervorhebung im Original); zum historischen Hintergrund und der weiteren Entwicklung etwa G. Troy, *Moynihan's Moment – America's Fight against Zionism as Racism*, 2013, passim; J. Fishman, "A Disaster of Another Kind" – *Zionism = Racism, Its Beginning, and the War of Delegitimization against Israel*, *Israel Journal of Foreign Affairs* 5 (2011), 75/75ff.

c. "gruppenbezogene Verletzung gleicher Würde"

Der im Gesetzesentwurf BT-Drs 19/24434 weiterhin enthaltene, außerordentlich vage Begriff "gruppenbezogene Verletzung der gleichen Würde" soll insofern nichts anderes als diesen Rassismusbegriff ausdrücken, wie sich auch aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf einen Vorschlag aus einem Blogbeitrag zur critical race theory und die dortigen Ausführungen ergibt.³⁰ Der Gesetzesentwurf stellt insofern zudem klar, daß hier "sämtliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit"³¹ erfaßt werden sollen, und bestätigt so erneut den überaus weiten Rassismusbegriff. Hinzugefügt wird noch ein staatlicher Förderauftrag. Die Konsequenzen dieses bislang noch kaum diskutierten Zusatzvorschlags sind kaum absehbar. Als Beispiele für konkrete Förderaufträge nennt der Blogbeitrag, auf den der Gesetzesentwurf für seinen Vorschlag verweist, eine Änderung der (bislang rein objektiv-leistungsbezogenen) Prüfungs- und Bewertungsverfahren im juristischen Staatsexamen und eine Änderung bei der (bislang dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Bestenauslese unterliegenden) Besetzung juristischer Lehrstühle zugunsten antirassistischer Kriterien,³² was nach gegenwärtiger Verfassungsrechtslage im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2, 12, 3 Abs. 1 GG tatsächlich kaum möglich wäre.

Noch weniger vorhersehbar oder auch nur rechtswissenschaftlich hinreichend diskutiert ist der Vorschlag eines pauschalen Fördergebots gegen jegliche "Diskriminierung" in BT-Drs 19/20628, das sich auf alle Merkmale des Art. 3 Abs. 3 GG beziehen soll,³³ ohne daß sich dies allerdings ausdrücklich aus dem Änderungstext ergäbe.

³⁰ Der Entwurf nimmt in BT-Drs 19/24434, S. 6 bei Fn. 21 mit den Worten "Entsprechender Vorschlag bei" ohne genaue Seitenangabe auf einen Beitrag in einem Internetblog Bezug: C. Barskanmaz, Critical Race Theory in Deutschland, VerfBlog 2020/7/24. Allerdings findet sich in diesem Blogbeitrag kein entsprechender Vorschlag und auch die Worte "gruppenbezogen", "Verletzung" und "Würde" tauchen an keiner Stelle auf; allein ein Förderauftrag bezüglich Rassismus wird ganz allgemein gefordert, *ibid.* S. 6. Der Blogbeitrag geht jedoch klar vom Konzept des Rassismus ohne Rassen aus, vgl. *ibid.*, S. 1, 3. Im übrigen spricht der Beitrag sich *ibid.* S. 4 ausdrücklich dagegen aus, den Begriff der "Rasse zu vermeiden oder zu tabuisieren" und widerspricht insofern dem Kernanliegen des Gesetzesentwurfs.

³¹ BT-Drs 19/24434, S. 6.

³² Vgl. C. Barskanmaz, Critical Race Theory in Deutschland, VerfBlog 2020/7/24 S. 6, auf den BT-Drs 19/24434, S. 6 Fn. 21 verweist.

³³ BT-Drs 19/20628, S. 8.

d. Verfassungsrechtliche Bindung an uferlosen Rassismusbegriff

Die somit umschriebene, verbreitete Sichtweise von "Rassismus" könnte bei einer Grundgesetzänderung auch nicht ignoriert oder gar schlicht in den Bereich der nur sozialwissenschaftlichen und politischen Diskussion verabschiedet werden. Rassismus könnte also nicht einfach weiter entsprechend der bisher von der großen Mehrheit der Verfassungsrechtler akzeptierten Dogmatik als "Diskriminierung aufgrund der Rasse" aufgefaßt werden. Im Gegenteil kämen Juristen nicht umhin, den weiten Rassismusbegriff mit all seinen beschriebenen Konsequenzen zu berücksichtigen, da sie bei der Auslegung eines neuen Art. 3 Abs. 3 GG nach üblicher rechtlicher Methodik an die Entstehungsgeschichte, an Sinn und Zweck sowie an den Wortlaut gebunden wären. Das gilt umso mehr, als die Entwurfsbegründung selbst auf diesen extrem weiten Begriff abstellt.³⁴

e. Grundgesetz und Grundkonsens der Gemeinschaft

Das Grundgesetz aber soll allgemein geteilte Grundwerte der Gemeinschaft widerspiegeln, nicht einzelne politische Auffassungen oder Ideologien jenseits des politischen Konsens. Eine Einführung des Rassismusbegriffs in das Grundgesetz würde und soll gesellschaftlich weithin akzeptierte und sinnvolle Verhaltensweisen und Denkmuster für verfassungswidrig erklären. Das ist inakzeptabel.³⁵

³⁴ Vgl. für BT-Drs 19/24434 oben bei Fn. 8, 9. Für BT-Drs 19/20628 dürfte nichts anderes gelten, wie die Einbeziehung etwa von Kulturen, Nationen oder Herkunft ebenso zeigt wie das generelle Abstellen auf "gruppenbezogene Zuschreibungen" und die Wertung, daß Begriffe wie "Ausländerfeindlichkeit" oder "Fremdenfeindlichkeit" selbst ausgrenzend und daher abzulehnende Effekte von Rassismus seien, *ibid.* S. 8 (Hervorhebungen hinzugefügt).

³⁵ Für eine detailliertere Analyse mit weiteren Nachweisen vgl. *U. Kischel*, Rasse, Rassismus und Grundgesetze - verfassungsrechtliche, interdisziplinäre und rechtsvergleichende Aspekte, *Archiv des Öffentlichen Rechts* 145 (2020), S. 227 - 263.